

Bücher usw. enthalten, mit entsprechender Inhaltsangabe zu versehen. Büchersendungen sind Zettel: »Inhalt: Bücher. Zollfrei!« aufzukleben.

Paketverkehr.

Zur Beförderung aus dem unbefetzten Deutschland nach den besetzten und Einbruchgebieten werden in Paketen grundsätzlich wieder Waren zugelassen, die nach der Freiliste Zollfreiheit genießen. Ausnahmen siehe am Schluß. In der Freiliste nicht enthaltene Waren dürfen in Paketen nicht versandt werden. Alle Pakete müssen mit einer kurzen Inhaltsangabe in der Aufschrift versehen sein. Dieser Vermerk ist unbedingt erforderlich; den Büchersendungen ist ein Zettel: »Inhalt: Bücher. Zollfrei!« aufzukleben. Sendungen ohne diese Inhaltsangabe werden zur Vervollständigung zurückgegeben. Die Postanstalten sind angewiesen, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß unter falscher Inhaltsangabe keine Sendungen mit zollpflichtigen Waren versandt werden. Die Folgen verbotwidriger Versendung sind die Erhebung von Zoll, Beschlagnahme und Gefährdung des Postverkehrs.

Paketverkehr aus dem unbefetzten Deutschland nach den besetzten Gebieten.

Oberpostdirektionsbezirk Aachen.

Pakete (außer Sperrgut) bis zum Gewicht von 10 kg mit zollfreien Waren nach allen Orten zugelassen. Von einem Absender dürfen höchstens drei Pakete täglich angenommen werden.

Bezirk Düsseldorf.

1. Nach den im Ruhreinbruchgebiet gelegenen Orten ist der Paketverkehr eingestellt. Auskunft darüber, welche Orte in Frage kommen, geben die Postanstalten.

2. Nach den übrigen besetzten Orten des Bezirks sind Pakete mit zollfreien Waren zugelassen.

Bezirk Köln.

Nach allen Orten Pakete jeder Gattung mit zollfreien Waren zugelassen.

Bezirk Coblenz.

Nach allen Orten Pakete jeder Gattung mit zollfreien Waren wieder zugelassen.

Bezirk Trier.

Pakete nach allen Orten bis zum Gewicht von 10 kg mit zollfreien Waren wieder zugelassen.

Bezirk Frankfurt (Main).

Nach dem besetzten Teil des Bezirks sind Pakete jeder Gattung mit zollfreien Waren zugelassen.

Bezirk Darmstadt.

Nach dem besetzten Teil des Bezirks sind Pakete bis zum Gewicht von 10 kg mit zollfreien Waren zugelassen.

Bezirk Speyer (Rheinpfalz).

Nach allen Orten versuchsweise Pakete bis zum Gewicht von 5 kg mit zugelassenen Lebensmitteln auf Gefahr des Absenders. Von demselben Absender darf täglich nur ein Paket aufgeliefert werden.

Bezirk Dortmund.

Der Paketverkehr bleibt nach den im Ruhreinbruchgebiet gelegenen Orten des Bezirks weiterhin gesperrt. Auskunft darüber, welche Orte in Frage kommen, geben die Postanstalten.

Bezirk Münster (Westf.).

Der Paketverkehr nach den im Ruhreinbruchgebiet usw. liegenden Orten bleibt gesperrt; welche Orte in Frage kommen, ist bei den Postanstalten zu erfahren.

Der Paketverkehr aus den besetzten Gebieten nach dem unbefetzten Deutschland ist völlig unterbunden.

Der Postverkehr der besetzten Gebiete untereinander wird aufrechterhalten, soweit es die Verkehrslage gestattet.

Diese Anordnungen beziehen sich nicht auf die besetzten Gebiete in Baden:

altbesetztes Brückenkopfgebiet Kehl mit den Orten Kehl und Rheinbischhofshausen und deren Umgebung;

Einbruchgebiet mit den Städten Offenburg (Baden) und Appenweier und deren Umgebung.

Zwischen diesen Gebieten einerseits und dem unbefetzten Deutschland sowie dem Ausland (sofern ein solcher Verkehr zugelassen ist) andererseits ist der Postverkehr in keiner Weise beschränkt; mit den übrigen besetzten Gebieten ist ein Postverkehr in gleichem Umfang möglich, wie ihn das unbefetzte Deutschland mit diesen Gebieten jeweils unterhält.

Nacherhebung von Zeitungsbezugsgeldern. — Das »Nachrichtenblatt des Reichspostministeriums« Nr. 103 schreibt:

Den Zeitungsverlegern ist gestattet worden, zur Nacherhebung von Zeitungsbezugsgeldern Nachnahmekarten mit angebogener Zahlkarte aus gewöhnlichem weissen Steispapier zu verwenden, weil den Verlegern, die das für Nachnahmekarten sonst vorgeschriebene braune Steispapier im allgemeinen nicht vorrätig halten, Gelegenheit geboten werden sollte, von dem neuen Verfahren möglichst schnell Gebrauch zu machen. Es hat sich aber herausgestellt, daß die Verleger Zahlkarten angefertigt haben, die in keiner Weise den Vorschriften der Postordnung § 4, v entsprechen, sodaß eine große Unsicherheit in den Betrieb, namentlich bei den Postbedämtern, gebracht wird. Es werden Zahlkarten aus weissem, blauem, rotem, grünem und hellgelbem Papier verwendet, auch weichen diese im Ausdruck von den amtlichen Vordrucken erheblich ab. Im Hinblick hierauf muß beantragt werden, daß die Nachnahmekarten in der Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Ausdruck den amtlichen Vordrucken genau entsprechen. Um den Verlegern aber tunlichst Kosten zu ersparen, soll ihnen gestattet werden, die bereits gedruckten Karten, die nicht vorschriftsmäßig sind, bis Ende Oktober aufzubrauchen. Die Karten müssen im übrigen vor der Übergabe an die Verlags-Anstalten von den Verlegern gefaltet werden. Zur Vermeidung von Zweifeln wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die nichteingelösten Nachnahmekarten, die von den Verlegern wegen Einstellung der Zeitungslieferung den Verlags-Postanstalten übergeben werden, von diesen gebührenfrei (Zeitungssache) an die Absatz-Postanstalten zu versenden sind, weil der für jedes zurückgezogene Stück zu entrichtende Betrag in Höhe der einfachen Fernbriefgebühr auch die Kosten für die Versendung der Karten umfaßt.

Wiederverwendung gebrauchter Briefumschläge; Umschläge mit zwei voneinander abgekehrten Anschriftfeldern. — Im »Nachrichtenblatt des Reichspostministeriums« Nr. 103 wird folgendes veröffentlicht:

Nach den überall gemachten Erfahrungen führen die wiederverwendeten gebrauchten Briefumschläge mit durchgestrichener Aufschrift zu erheblichen Anzuträglichkeiten im Dienstbetrieb. Infolge der vielfach recht mangelhaften Durchstreichung der alten Aufschrift sind häufig Fehlleitungen und unrichtige Zustellungen vorgekommen und als Folge davon unliebsame Weiterungen entstanden. Auch Dienststempel absendender Behörden, handschriftliche oder aufgestempelte Vermerke früherer Versender geben Anlaß zu Anständen und Zweifeln. Eilboten-, Nachnahme- und Einschreibzettel sowie die Freimarken der früheren Versendung sind oft gar nicht oder nur ungenügend beseitigt. Mit Rücksicht auf die daraus für den Betrieb entstehenden ersten Nachteile können gewöhnliche Briefsendungen, auf deren Umschlägen die erste Anschrift usw. durchgestrichen und durch eine zweite Aufschrift — sei es auf der Vorder- oder Rückseite — ersetzt ist, künftig zur Postbeförderung nicht mehr zugelassen werden. Derartige Sendungen sind den Absendern unter entsprechender Vervollständigung zurückzugeben. Ist der Absender nicht ersichtlich, so kann ausnahmsweise zur Vermeidung von Weiterungen und Härten während einer Übergangszeit bis Ende Dezember d. J. die unbeanstandete Beförderung erfolgen. — Es bleibt auch weiterhin gestattet, gebrauchte Briefumschläge zwecks Wiederverwendung zu wenden oder so zu überkleben, daß die alte Aufschrift und die früher verwendeten Marken, Stempel, Zettel usw. vollständig verdeckt sind. Außerdem wird versuchsweise gestattet, bei gewöhnlichen Briefsendungen des inneren deutschen Verkehrs Briefumschläge mit zwei voneinander abgekehrten Anschriftfeldern nach Art des folgenden Musters zu verwenden.

(Muster.)

An
in _____
u)
u)

Voraussetzung ist, daß jedes der beiden Anschriftfelder genügend Raum für die notwendigen Angaben bietet, daß bei der zweiten Benennung der Umschläge die erste Aufschrift kräftig und sorgfältig durchgestrichen wird, sowie die von der ersten Versendung herrührenden Freimarken und Zettel entfernt oder überklebt werden.

